

Anlage 3: Preisblatt
Markt Mörsnheim (im Folgenden: Lieferantin)
Gültig vom 01.10.2015 bis 30.09.2016

Anlage 3 zum Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag

§ 1 Hausanschlusskosten (HAK)

Die HAK dienen zur Finanzierung der Herstellung eines Hausanschlusses (Hausanschluss-Leitungen und Wärme-Übergabestation). Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses außerhalb des vorgesehenen Bauabschnittes sowie die Kosten für Veränderungen eines Hausanschlusses infolge wirtschaftlicher Betriebsführung oder auf Veranlassung des Kunden oder bei Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Entfernung des Hausanschlusses, ohne dass ein Fall der Duldung gemäß § 3.6 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Anschluss-/Erweiterungs- und Wärmelieferungsvertrages vorliegt, richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

Die aktuelle Pauschale für die HAK errechnet sich wie folgt:

	Hausanschlusskosten (HAK) - brutto (bis 20m Hausanschluss- länge) [€]
bis 15 kW	5.800
15 kW bis 30 kW	5.800
30 kW bis 50 kW	5.800
50 kW bis 75 kW	5.800
75 kW bis 100 kW	5.800
100 kW bis 125 kW	5.800

Für den Anschluss an das Fernwärmenetz wird ein Zuschuss von 1.800 € bei der KfW gewährt. Diese wird dem Anschlussnehmer von den Hausanschlusskosten abgezogen.

Mit den HAK sind 20 Trassenmeter (Länge) abgegolten. Weitere Trassenmeter (Länge) werden mit 220 €/m bis DN 32, darüber mit 250 €/m berechnet. Des Weiteren sind im Hausanschlusspaket der Anschluss auf die bestehende Rohrtrasse, das Verlegen auf dem Grundstück bzw. in der Straße und die Kernbohrung mit Abdichtung der Heizleitung enthalten.

Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung der isolierten Rohrleitungen auf Putz ohne Verkleidung. Mauerdurchführungen beider Rohrleitungen einer Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad, Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und Wiederherstellung der Kelleraußenwand.

Nicht enthalten sind:

Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten.

In den pauschalen HAK sind ferner folgende Leistungen enthalten:

Wärme-Übergabestation mit Wärmetauscher,
 Regelventil, Regelung, Wärmemengenzähler und
 weitere Armaturen einschließlich Installation, Inbetriebnahme und Einweisung des Kunden,
 Beseitigung von anfallenden Abfällen sowie
 Besenreinigung der Kellerräume.

Nicht enthalten sind:

der Anschluss der Kundenanlage an die Wärme-Übergabestation,
 die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.) und
 eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.

§ 2 Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Grundpreis (GP = verbrauchsunabhängiges Entgelt abhängig von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmeleistung pro Hausanschluss) und dem Arbeitspreis (AP = verbrauchsabhängiges Entgelt abhängig von der gelieferten Wärmemenge) zusammen.

	Grundpreis - brutto [€/kW]	Arbeitspreis - brutto [Ct/kWh] ab 1.1.2025
bis 15 kW	23,80	11,77
15 kW bis 30 kW	21,42	
30 kW bis 50 kW	19,04	
50 kW bis 75 kW	16,66	
75 kW bis 100 kW	15,47	
100 kW bis 125 kW	14,28	

	Grundpreis - netto [€/kW]	Arbeitspreis - netto [Ct/kWh] ab 1.1.2025
bis 15 kW	20,00	11,00
15 kW bis 30 kW	18,00	
30 kW bis 50 kW	16,00	
50 kW bis 75 kW	14,00	
75 kW bis 100 kW	13,00	
100 kW bis 125 kW	12,00	

§ 3 Preisanpassungsklauseln

Die Lieferantin ist zur Änderung der Preise (HAK und Wärmepreis) nach den nachstehenden Regelungen berechtigt. Die gesetzliche Umsatzsteuer, die zusätzlich zu den Nettopreisen geschuldet ist, kann entsprechend der Regelung in § 4 angepasst werden.

3.1 HAK

3.1.1 maßgebliche Preise

Für die HAK sind bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, die Preise maßgeblich, die im Zeitpunkt der Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder der Veranlassung des Kunden gelten.

3.2 Wärmepreis

3.2.1 GP

Der GP ändert sich

- zu 75 % wie der Preisindex für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte der Gruppe Kessel und Behälter ohne Dampfkessel (im Folgenden: InvestGKB) und
- zu 25 % wie der Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe.

Der GP zum Anpassungszeitpunkt errechnet sich damit nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,75 \cdot \frac{InvestGKB}{InvestGKB_0} + 0,25 \cdot \frac{Lohn}{Lohn_0} \right)$$

3.2.2 Arbeitspreis (AP)

Der AP ändert sich

- zu 15 % entsprechend der Preisentwicklung von leichtem Heizöl (HEL – Heizöl ExtraLeicht),
- zu 30 % entsprechend der Preisentwicklung von Erdgas,
- zu 50 % entsprechend der Preisentwicklung von Hackschnitzeln
- zu 20 % wie der Preisindex für Fernwärme.

Der AP zum Anpassungszeitpunkt errechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,30 \cdot \frac{Gas}{Gas_0} + 0,50 \cdot \frac{Hack}{Hack_0} + 0,2 \cdot \frac{Fernwärme}{Fernwärme_0} \right)$$

3.2.3 Erläuterung der Faktoren

Es bedeuten:

GP, AP

Grundpreis, Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀, AP₀

Basis-Grundpreis, Basis-Arbeitspreis gemäß § 4.2.4

Gas

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Erdgas (Verteilung) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 626, GP-Nr. 352, Preisbasis 2010 = 100

Gas₀

Basis-Preis-Index für Erdgas wie vor, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Juli 2007 bis Juni 2008, das sind 103 Punkte, Preisbasis 2010 = 100.

InvestGKB

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte der Gruppe Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel), Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 252, lfd. Nr. 314, Preisbasis 2010 = 100.

InvestGKB₀

Basis-Preis-Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Kessel und Behälter (ohne Dampfkessel) wie vor, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Juli 2007 bis Juni 2008, das sind 96,3 Punkte, Preisbasis 2010 = 100.

Lohn

Durchschnitt der Vierteljahresindizes in der Zeit vom 3. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 2. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes der Verdienste und Arbeitskosten, Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, früheres Bundesgebiet, Produzierendes Gewerbe (WZ2008-B-F), Code 62221-0004, Basis 2010 = 100.

Lohn₀

Basis-Lohnindizes wie vor, Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 3. Quartal 2007 bis 2. Quartal 2008, das sind 94,2 Punkte, Preisbasis 2010 = 100.

Hack

Durchschnittspreis der Vierteljahreswerte in der Zeit von 3. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 2. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes für die von CARMEN e.V auf dessen Internet-Seite (<http://www.carmen-ev.de/dt/energie/bezugsquellen/hack-schnippreise.html>) veröffentlichten Brutto-Preise von Waldhackschnitzeln bei 35 % Wassergehalt (Mittelwert) in €/t.

Hack₀

Hack₀Basis-Preis für Waldhackschnitzel wie vor, Durchschnittspreis der Quartalswerte im Zeitraum 3. Quartal 2007 bis 2. Quartal 2008, das sind 71,46 €/t.

Fernwärme

Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Zentralheizung, Fernwärme u.a. gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 7, SEA-VPI-Nr. 0455, Preisbasis 2010 = 100.

Fernwärme₀

Basis-Preis-Index für Fernwärme wie vor, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Juli 2007 bis Juni 2008, das sind 99,5 Punkte, Preisbasis 2010 = 100.

3.2.4 Basispreise

Die Basispreise ergeben sich aus § 2.

3.3 Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, ist die Lieferantin berechtigt, die Preisanpassungsklauseln anzupassen. Dabei wird die Lieferantin durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst nahe kommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden. Sollte das Statistische Bundesamt die Basis für die veröffentlichten Indizes ändern, wird mittels Verkettungsfaktoren der Bezug zu den in dieser Vereinbarung zugrunde gelegten Basis-Indizes wieder hergestellt. Derzeit veröffentlicht das Statistische Bundesamt die Indizes auf der Basis: Preise des Jahres 2010 = 100.

Die Lieferantin behält sich vor, bei einer Änderung der anzusetzenden Faktoren oder bei einer Veränderung der Basis für die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes eine neue Preisanpassungsregelung herauszugeben.

3.4 Durchführung der Preisanpassung

Sofern die Lieferantin eine Preisanpassung durchführen sollte, wird die Anpassung der Preise durch die Lieferantin nach Durchführung der Berechnung öffentlich bekannt gegeben. Die neuen Preise gelten nach öffentlicher Bekanntgabe für den von der Lieferantin festgesetzten Zeitraum.

§ 4 Umsatzsteuer

Der Kunde schuldet die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Nettopreisen. Den angegebenen Brutto-Preisen liegt der bei Vertragsschluss geltende Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % zugrunde. Sie sind auf volle Cent gerundet. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer erhöhen sich die Bruttopreise entsprechend.

§ 5 Verzug

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Lieferantin unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat nicht schuldhaft gehandelt. Bei Kunden, die keine Verbraucher (§ 13 BGB) sondern beispielsweise Unternehmer (§ 14 BGB) sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Im Falle einer Mahnung durch die Lieferantin ist eine Pauschale in Höhe von 5 € (brutto) zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Im Falle unzureichender Kontodeckung sind vom Kunden die Rücklastschriftgebühren zu tragen, derzeit 3 € (brutto).